

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
Gesundheit und Konsumentenschutz
Sektion IX, Gruppe IX/A/Abteilung 2
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ergeht per E-Mail an:

alexandra.lust@sozialministerium.at

barbara.lunzer@sozialministerium.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. Juni 2019

GZ: BMASGK-92250/0037-IX/2019

Stellungnahme des ÖBVP zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das **Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und des Verbrechenopfergesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes und übermittelt dazu die folgende Stellungnahme:

Der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie schließt sich der Stellungnahme des Psychotherapiebeirates voll inhaltlich an

Die gesetzlich verankerte Verschwiegenheitsverpflichtung zum Schutz der spezifischen psychotherapeutischen Beziehung ist im Psychotherapiegesetz klar geregelt und unterscheidet sich wesentlich von anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens.

Diese Unterscheidung ergibt sich aus der spezifischen Tätigkeit von PsychotherapeutInnen: Die psychotherapeutische Behandlung setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen PsychotherapeutIn und PatientIn voraus.

In diesem Sinne ist das Rechtsgut der Verschwiegenheit das höchste Gut für PsychotherapeutInnen. (Siehe Information zur Verschwiegenheit auf der Website des Ministeriums:

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/0/5/CH4043/CMS1415709133783/info_zur_verschwiegenheitspflicht.pdf)

Die bestehende Gesetzeslage sieht bei Gefahr im Verzug vor, dass PsychotherapeutInnen die Verschwiegenheit brechen, um Selbst- und/oder Fremdgefährdung zu verhindern. **Diese Regelung ist zum Schutz Betroffener ausreichend.**

Im vorliegenden Gesetzesentwurf soll aber die Anzeigepflicht **über** die Verschwiegenheitspflicht gestellt werden.

Der vorliegende Entwurf zielt nicht auf diese Gefahrenabwendung ab, sondern dient der Strafrechtspflege, da eine Tat zur Anzeige gebracht werden soll, die bereits ausgeübt wurde. Dies gilt auch für den begründeten Verdacht einer begangenen Straftat.

Falls das persönliche Vertrauensverhältnis durch eine Anzeige beeinträchtigt und damit die konkrete berufliche Tätigkeit verunmöglicht würde, besteht im Gesetzesentwurf gemäß Abs. (5) Punkt 1 eine Enthebung der Pflicht zur Anzeige.

Dieser Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses stellt die Grundlage der geltenden Verschwiegenheitsregelung dar.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Schutz dieser Beziehung nur mehr als Ausnahme angeführt.

Die angeführten Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Meldung von Therapiegeheimnissen an den Dienstgeber. (siehe Gesetzesentwurf Abs.(5) Punkt2)

Diese Überlegungen weiter führend wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf Opferschutz intendierte Psychotherapie mit TäterInnen obsolet.

Der ÖBVP bedankt sich im Voraus für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

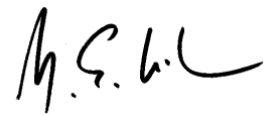
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Stippl
Präsident



Dr.ⁱⁿ Christa G. Pözlbauer
Vizepräsidentin



Mag. Karl-Ernst Heidegger
Vizepräsident



Dr. Wolfgang Schimböck, MSc LL.M MBA
Kassier



Renate Scholze
Schriftführerin